

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 226.

Donnerstag den 14. August.

1862.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung der Königl. Ober-Post-Direction sind im Landbestellkreise der hiesigen Postanstalt fast in allen Orten Briefkästen aufgestellt worden.

Da, wo solche z. B. noch fehlen, ist theils kein Bedürfnis vorhanden, theils sind sie von den betreffenden Gemeinden abgelehnt worden.

In diese Briefkästen können Briefe eingelegt werden, welche entweder von Leipzig aus mit den Posten und Eisenbahnen weiter zu befördern oder nach anderen Orten des hiesigen Stadt- und Landbestellkreises bestimmt sind; doch müssen dieselben gewöhnlicher Art, d. h. sie dürfen weder recommandirt noch mit einer Werthangabe versehen sein.

Die Abholung der Briefe aus den Kästen erfolgt durch die Landbriefträger nach Maßgabe der Begehung des Orts und der Zeit, zu welcher dieselben von da zurückkehren.

Letztere wird nach Tag oder Tageszeit durch ein am Briefkasten befindliches Einsatztäfelchen, das der Landbriefträger durch Einschleiben von innen zu wechseln hat, angezeigt.

Es liegt im Interesse der correspondirenden Landbewohner, nach den gedachten Einsatztäfelchen die regelmäßige Entleerung der Kästen zu überwachen und von wahrgenommenen Ordnungswidrigkeiten der unterzeichneten Stelle ungefügte Mittheilung zu machen.

Leipzig, den 13. August 1862.

Königliches Ober-Post-Amt.
Röntsch.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt am

20. September

18. October.

und endigt mit dem

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalen in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Wöchnerwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.

6) Jede frühere Eröffnung so wie spätere Schließung eines solchen Verkaufslcales wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachsichtlich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 25. September bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.

8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den k. k. Oesterreichischen Staaten nicht angehörenden jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

10) Wegen des unter gewissen Bedingungen auch auswärtigen Expediteurs nachgelassenen Betriebes der Messpeditions-geschäfte besteht ein besonderes Regulativ vom 20. October 1857, welchem allenthalben nachzugehen ist.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Schleißner.

Erinnerung an Abführung der Grundsteuern.

Der am 1. August d. J. fällige dritte Termin der Grundsteuer ist nach der zu dem Finanzgesetze vom 25. September 1861 erlassenen Ausführungs-Verordnung von demselben Tage mit

zwei Pfennigen von jeder Steuer Einheit

zu entrichten. Die hiesigen Steuerpflichtigen werden daher aufgefordert, ihre Steuerbeiträge, ingleichen die städtischen Gefälle von diesem Tage an und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier pünktlich zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, executivische Zwangsmaßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 31. Juli 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger. Laube.